Lebenshilfe Stollberg gGmbH

Hohensteiner Straße 39, 09366 Stollberg

-----------------------------------------------------------------

# Vertrag Nr. xxx (gültig ab xxx)

Zwischen

der **Lebenshilfe Stollberg gGmbH** („Stollberger Werkstätten“, anerkannte WfbM), **Hohensteiner Straße 39** in **09366** **Stollberg,** vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Nowosatko

 (Auftraggeber)

und

dem Beförderungsunternehmen **XXXXXXXXXXXXX**

 (Auftragnehmer)

wird unter Bezugnahme auf Kapitel 10 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 4 WVO für die Beförderung von Beschäftigten der „Stollberger Werkstätten“ folgendes vereinbart:

**§ 1**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Anlage 1 aufgeführten Personen und ggf. eingeteilte Begleitperson sowie evtl. Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, elektrischer Rollstuhl, Rollator etc.) von ihrer jeweiligen Wohnanschrift (Haustür) oder zuvor festgelegten Treffpunkten zur und von dem jeweiligen Standort der WfbM zu befördern.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die mit der Werkstatt vereinbarten Fahrzeiten bzw. Abholzeiten der Beschäftigten der WfbM und Fahrtage genau einzuhalten.

Der Betrieb der Einrichtungen beginnt und endet zu folgenden Zeiten:

**Mo – Fr 7.30 Uhr Arbeitsbeginn = ab 7.00 Uhr Ankunft WfbM**

**Mo – Fr 14.30 Uhr Arbeitsende = 14.40 Uhr Abfahrt WfbM**

Die Verpflichtung besteht nur für die üblichen Öffnungs- und Arbeitstage der
Werkstatt. Hierfür werden jährlich durchschnittlich 250 Tage zugrunde gelegt. Abweichungen sind dem Auftraggeber von der Werkstatt anzuzeigen und ggf. zu begründen. Arbeitsfreie Tage werden dem Auftragnehmer vorab von der WfbM bekannt gegeben.

1. Der Auftragnehmer darf in dem Fahrzeug weitere Personen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers mitbefördern. Ebenso ist es ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet, ein anderes Beförderungsmittel einzusetzen oder Subunternehmer zu beauftragen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Beförderung geeignete Fahrer *(bei Bussen ab sieben Personen ohne Fahrer mit Vorlage eines immer aktuellen Personenbeförderungsscheines)*und nur solche Fahrzeuge*(mit Vorlage des immer aktuellen TÜV – Protokolls)*einzusetzen, die den Erfordernissen der Verkehrssicherheit eines behindertengerechten Fahrdienstes entsprechen. Ebenso verpflichtet er sich, die Bedingungen der DIN 75078 Teil 1 und 2 einzuhalten. Bei einem Wechsel des Fahrers z. B. durch Urlaub, Krankheit oder bei einem Einsatz eines anderen Fahrzeuges aus den verschiedensten Gründen ist dies vorab mitzuteilen.

1. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die von ihm beförderten Personen vom Zeitpunkt des Einsteigens in das Fahrzeug bis zum Aussteigen am Zielort sicher befördert werden und weder sich selbst noch andere gefährden können. Die Beförderung beinhaltet ebenfalls die Mithilfe beim Ein- und Aussteigen, An- und Abschnallen der Fahrgäste sowie die Befestigung von Rollstühlen.
2. Der Auftragnehmer hat die erforderliche Tauglichkeit seiner Fahrer (zur Ausübung der Fahrtätigkeit) sicherzustellen. Dazu muss bezüglich der eingesetzten Fahrer neben den allgemeinen Voraussetzungen regelmäßig kontrolliert werden:
* ob ein gültiger Führerschein vorliegt,
* ob in dem jeweiligen erweiterten Führungszeugnis der eingesetzten Fahrer, keine Einträge vorhanden sind, welche eine Fahrdiensttätigkeit im Rahmen der Beförderung von Beschäftigten einer WfbM nicht zulassen.
1. Der Auftragnehmer hat alle seine Fahrer zu belehren, dass ein Versicherungsschutz nur für den direkten Arbeitsweg besteht. (d. h. keinesfalls irgendwelche Umwege z.B. Arztbesuche, Einkäufe usw.) Unfälle sind anzuzeigen.
2. Der Auftragnehmer überwacht in geeigneter Weise die Zuverlässigkeit seines Beförderungsunternehmens, die Geeignetheit des verwendeten Fahrzeuges und Personals sowie die zu benutzende Fahrstrecke und *besonders die Einhaltung der Tourenbesetzung in den einzelnen Bussen (Änderungen nur in Abstimmung mit der WfbM).*Der Auftraggeber kann durch Stichproben die Einhaltung überprüfen.

**§ 2**

Menschen mit Behinderung haben auf eine Beförderung nur Anspruch, wenn die Leistungsträger hierzu im jeweiligen Einzelfall ihre Zustimmung erteilt haben (Erklärung der Kostenübernahme oder Bescheid). Diese ergehen im Allgemeinen schriftlich an den Auftraggeber.

1. Der Auftragnehmer erhält **pro gefahrenem Kilometer** eine Vergütung in Höhe von **xx,xx €** mit der die Umsatzsteuer sowie sämtliche Nebenleistungen abgegolten sind.

Bei der derzeitigen Fahrtstrecke beträgt die Tagesvergütung insgesamt:

xx,xx km x xx,xx € = xxx,xx €

1. Abwesenheiten (z.B. Urlaub, Erkrankung) können bei Sammeltouren voll abgerechnet werden. Einzeltouren sind taggenau abzurechnen.

**§ 3**

1. Der Auftragnehmer erstellt dem Auftraggeber eine Rechnung bezüglich der tatsächlich erbrachten Fahrdienstleistung. Die Rechnung für den abzurechnenden Monat ist bis zum 10. Tag des Folgemonats beim Auftraggeber einzureichen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rechnung zeitnah zu prüfen. Bei Richtigkeit erfolgt innerhalb von 14 Tagen eine Zahlung.

**§ 4**

Kommt ein Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beförderung der Beschäftigten der WfbM nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers ein anderes Unternehmen mit der Durchführung zu beauftragen.

**§ 5**

1. Der Vertrag kann von den Vertragschließenden nur mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund vom Auftraggeber fristlos gekündigt werden. Dabei liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn infolge erheblicher Verstöße gegen § 1 dieses Vertrages ein ordnungsgemäßer Werkstattbetrieb nicht mehr gewährleistet ist oder von Fahrzeugen, Bedienungspersonal oder sonstigen vom Unternehmer zu vertretenden Umständen eine Gefahr für Leben und Gesundheit der beförderten Beschäftigten der WfbM ausgeht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6**

1. Der Auftraggeber haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Dazu zählen u. a. Naturkatastrophen, Verkehrsstörungen, Epidemie/Pandemie sowie infektiöse Krankheiten.
2. Umleitungen können nach Bestätigung der Kostenübernahme durch den Leistungsträger der WfbM in Rechnung gestellt werden.

**§ 7**

1. Dieser Vertrag tritt am 01.04.2025 in Kraft und gilt unbefristet.
2. Die Angebotspreise sind bis zum 31.12.2026 festgeschrieben. Eine Erhöhung des Kilometerpreises ist somit erstmalig zum 01.01.2027 innerhalb des Verbraucherpreisindex unter www.statistik.sachsen.de - 61111 (Individualkonsum 4St. – 0372 Personenbeförderung im Straßenverkehr) möglich, sofern dies bis zum 31.08. des Vorjahres angezeigt wird.
3. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass dieser Vertrag und alle Nachträge der Genehmigung durch den Kommunalen Sozialverband (Leistungsträger) bedürfen.

**§ 8**

Sollten einzelne Festlegungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Lebenshilfe Stollberg gGmbH („Stollberger Werkstätten“)

(Auftraggeber)

……................................................................

Ort, Datum, Unterschrift

Beförderungsunternehmer

(Auftragnehmer)

........................................................................

Ort, Datum, Unterschrift